

Ani >> Mitteilungen ... >> News der AZA



- [Home](#)
- [PartnerWeb](#)
- [Mitteilungen ...](#)
 - [News der AZA](#)
 - [Kreisschreiben der AZA](#)
 - [Andere Informationsquellen](#)
- [Dienstleistungen ...](#)
- [Internationales](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Arbeitshilfen ...](#)
- [Ansprechpartner ...](#)
- [Über uns ...](#)
- [Jobs](#)

News der AZA

Wichtiger Hinweis: Anpassung Lohnprogramm aufgrund Änderung EO-Beitragssatz

Die Senkung des EO-Beitragssatzes auf den 1. Januar 2016 von 0,5% auf **0,45%** macht allenfalls eine Anpassung Ihres Lohnprogramms nötig, **da mit der hälftigen Aufteilung des Beitrags zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden (je 0,225%) eine dritte Stelle nach dem Komma nötig wird.**

22.09.2015

Erwerbsersatzordnung: Der Beitragssatz sinkt von 0,5 auf 0,45 Prozent

Bern, 02.09.2015 - Die Reserven des Fonds für die Erwerbsersatzordnung (EO) entsprechen Ende 2015 wieder den gesetzlichen Mindestanforderungen. Eine Senkung des Beitragssatzes von heute 0,5 auf 0,45% erlaubt gemäss den Projektionen den Erhalt der Mindestreserven. Der Bundesrat hat daher die Senkung dieses Satzes beschlossen. Er gilt wiederum befristet auf fünf Jahre, von 2016 bis 2020, und wird in der EO-Verordnung verankert.

Weiterführende Informationen und Einzelheiten erhalten Sie [hier](#).

07.09.2015



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Erwerbsersatzordnung: Der Beitragssatz sinkt von 0,5 auf 0,45 Prozent

Bern, 02.09.2015 - Die Reserven des Fonds für die Erwerbsersatzordnung (EO) entsprechen Ende 2015 wieder den gesetzlichen Mindestanforderungen. Eine Senkung des Beitragssatzes von heute 0,5 auf 0,45% erlaubt gemäss den Projektionen den Erhalt der Mindestreserven. Der Bundesrat hat daher die Senkung dieses Satzes beschlossen. Er gilt wiederum befristet auf fünf Jahre, von 2016 bis 2020, und wird in der EO-Verordnung verankert.

Durch die Einführung der Mutterschaftsversicherung per Juli 2005 wurden die Reserven der EO, die auch Entschädigungen für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivildienst ausrichtet, in den Folgejahren stark abgebaut. Deshalb sah sich der Bundesrat gezwungen, zur Sicherstellung der Liquidität und zum Wiederaufbau der Reserven den Beitragssatz für die EO per 1. Januar 2011 von 0,3 auf 0,5 Lohnprozente anzuheben, befristet bis Ende 2015. Die vom Gesetz vorgegebene Mindestreserve des Fonds beträgt 50 Prozent einer Jahresausgabe der EO.

Per Ende 2015 werden gemäss den aktuellen Projektionen wieder Reserven im Umfang von 55 Prozent zur Verfügung stehen. Die Finanzlage der EO erlaubt es deshalb, dass ihr Beitragssatz von 0,5 auf 0,45% gesenkt wird, ohne dass der Mindeststand des EO-Fonds unterschritten würde. Daher hat der Bundesrat diese Senkung beschlossen.

Der Beitragssatz ist wiederum auf 5 Jahre befristet, also von 2016 bis und mit 2020. Der Bundesrat wird vor Ablauf dieser Frist die Situation neu beurteilen und die nötigen Massnahmen für die Zeit nach 2020 treffen.

Adresse für Rückfragen:

Thomas K. Friedli
Leiter Bereich Mathematik
Tel. 058 462 92 02
thomas.friedli@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Herausgeber:

Eidgenössisches Departement des Innern

Internet: <http://www.edi.admin.ch>

Bundesamt für Sozialversicherungen

Internet: <http://www.bsv.admin.ch>

Der Bundesrat

Internet: <https://www.admin.ch/gov/de/start.html>

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

<http://www.bsv.admin.ch/themen/eo/aktuell/01344/index.html?lang=de>

2 ALV - Beitragssatz

Der maximal versicherte Verdienst in der obligatorischen Unfallversicherung wird von 126 000 Franken auf 148 200 Franken Bruttojahreslohn erhöht.

Der Beitragssatz an die Arbeitslosenversicherung (ALV) von 2,2 % vom massgebenden Lohn wird bis zur Höchstgrenze von 148 200 Franken erhoben. Für Lohnanteile über 148 200 Franken beträgt der Beitragssatz an die ALV 1 % des massgebenden Jahreslohnes (nach oben unbegrenzt).

ALV-Beitrag Lohn	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
bis Fr. 148 200.–	1,10 %	1,10 %	2,20 %
ab Fr. 148 201.–	0,50 %	0,50 %	1,00 %